

GESCHÄFTSORDNUNG CAMERAPRO e.V.

Berufsverband der professionellen freien Kameraleute in der Bundesrepublik Deutschland
(im Bereich der professionellen Sportübertragung - Änderung durch MV am 15.12.2025)

Präambel:

Alle Einträge ohne Datum beziehen sich auf die Gründungsversammlung vom 02.03.2023, weitere Einträge werden datiert.

zur Satzung:

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins.

§ 1 Name und Sitz

kein Eintrag

§ 2 Geschäftsjahr

kein Eintrag

§ 3 Zweck des Vereins

§3.1 Auf unbestimmte Zeit liegt das Hauptaugenmerk von CAMERAPRO auf den zukünftigen Verträgen mit Sportcast/DFL

§3.2 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die dem Zweck des Vereins dienen, dürfen unterhalten werden.

§ 4 Mittelverwendung

§4.1 Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und Verpflegung hierbei, Einladungen von dem Verein dienlichen Personen oder Telefonkosten, können gegen Beleg erstattet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§5.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

§5.2 Die Aufnahmegebühr in den CAMERAPRO beträgt € 100,--

§5.3 Der Verein steht allen artverwandten Berufen wie z.B. Kameraleuten mit Steadicam, Krankameraleuten und Kranoperator, Kameraleuten mit Polecam, Helikopter, Aerial, Drohnen und Operator offen. Der Vorstand entscheidet über den jeweiligen Antrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§6.1 Ein Austritt aus dem Verein, ist zum Monatsende, des auf die Kündigung folgenden Monats textlich dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

§ 7 Beiträge

§7.1 Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder im CAMERAPRO beträgt € 50,- pro Monat. (Änderung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2026) Eine Jahreszahlung ist gewünscht.

§7.2 Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen

§7.3 Der Mitgliedsbeitrag für private Fördermitglieder im CAMERAPRO beträgt mindestens € 10,- pro Monat. Eine Jahreszahlung ist gewünscht.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§7.4 Die Mitgliedsbeiträge für institutionelle Fördermitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest. Institutionelle Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§7.5 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig, bei Jahreszahlung, am 15.01. jeweils. Die erste Zahlung ist mit Bestätigung der Aufnahme fällig

§7.6 Spenden an den CameraPro sind jederzeit möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Die „Verhandlergruppe“. (Änderungsdatum: Mitgliederversammlung vom 06.11.2023)

§ 9 Mitgliederversammlung

§9.1 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag verpflichtet, wenn mindestens 5% der Mitglieder, per Antrag an den geschäftsführenden Vorstand, dies wünschen.

§9.2 entfällt. Wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.07.2023 in die Satzung übernommen. .

§9.3 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin textlich beantragt. Die Ergänzung ist zu ihrer Wirksamkeit, max. acht Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die Mitglieder, an die letzte, dem Verein bekannt gegebene E-mail-Adresse gerichtet war und die Änderung vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt wurde, zu senden. Dies gilt analog für Mitglieder, die sich allen Mitgliedern vorab zur Wahl vorstellen wollen.

§9.4 Anträge über die Abwahl des geschäftsführenden Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9.5 Das Stimmrecht kann auch wahrgenommen werden, wenn es bis 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung, textlich dem Verein übermittelt wurde. Der Verein gibt mit Beginn der Veranstaltung die jeweiligen Abstimmungen bekannt.
Das Stimmrecht kann an ein anderes, an der Mitgliederversammlung persönlich bzw. virtuell teilnehmendes, Mitglied übertragen werden. Stimmübertragungen sind mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung, per Mail dem Verein mitzuteilen.
Es sind freie und imperative Mandate möglich.

§9.6 Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 5 Werktagen auf Anträge von Mitgliedern einzugehen, wenn mindestens 50% der Mitglieder dies wünschen.

§9.7 Es ist eine Notfall-Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein austreten.
Es kann sofort von einem verbliebenem Vorstandsmitglied oder im zweiten Schritt, wenn dies nicht möglich

war, von einem Mitglied eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Tagen, ohne Auflagen einberufen werden, um den Verein geschäftsfähig zu halten.

Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gestorben sein, kann eine Notfall-Mitgliederversammlung einberufen werden, die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§9.8 In der Gründungsphase, können Mitgliederversammlungen bis 3 Monate nach der Bekanntgabe des Registergerichts der Eintragung des Vereins, innerhalb von drei Tagen, ohne Auflagen angekündigt und durchgeführt werden.

§9.9 Ein Mitglied welches seine Email Adresse, nach der Ankündigung einer MV ändert, kann an der MV teilnehmen, etwaige Fristen können aber vom Mitglied nicht eingefordert werden, auch wenn hierdurch dem Mitglied etwaige Nachteile, durch z.B. Fristen, entstehen würden.

§9.10 Grundsätzlich werden alle eingereichten Erklärungen, Anträge etc. der Mitglieder an den Verein bzw. Vorstand, welche an alle Mitglieder weitergereicht werden sollen oder lt. Satzung und Geschäftsordnung müssen, ohne Veränderung wiedergegeben.

§ 10 Vorstand

§10.1 Bei einer 2. oder möglicherweise weiteren Wiederwahl, sind min. 75% Stimmen, der abgegebenen Stimmen, zur Wahl nötig.

Sollte es einen Gegenkandidaten geben, so wird die Wahl mit einfacher Mehrheit entschieden.

§10.2 Sollten ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurück- oder aus dem Verein austreten, treten automatisch die Bedingungen der Notfall-Mitgliederversammlung ein, §9.7 der Geschäftsordnung.

Die Amtszeit dieser nachrückenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist bis zur nächsten regulären Wahl begrenzt, so dass der normale Wahlturnus wiederhergestellt ist.

§ 11 Kassenprüfung

§11.1 Die Mittelverwendung wird auf der Jahreshauptversammlung, zumindest aber einmal im Geschäftsjahr, transparent den Mitgliedern dargelegt

§ 12 Auflösung des Vereins

§12.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vermögen in gleichen Teilen den Mitgliedern zu, bereits vorab geleistete Beiträge werden erstattet, sind also zunächst vom Vermögen abzuziehen.

ab hier, Entscheidungen der Mitgliederversammlung

§13 entfällt

§14 Alle Versammlungen, Vorstandssitzungen, etc. werden mindestens tonlich aufgezeichnet und auf begründeten Wunsch, auf Entscheid des Vorstandes, zur Verfügung gestellt.

Das Ziel ist, die höchstmögliche Transparenz für die Mitglieder zu gewährleisten.

§15 Den Mitgliedern werden, bei begründeter Anfrage, Mitgliederlisten zur Verfügung gestellt

§16 Es ist geplant eine Software zur Mitgliederverwaltung anzuschaffen bzw. eine Firma zu beauftragen, die sowohl die Mitgliederverwaltung übernimmt als auch allgemeine Unterstützung, auch durch Expertise in

Vereinsfragen bietet.

§17 Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsgebühr zum CAMERAPRO gestundet werden oder ganz entfallen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§18 Geschäftsordnungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bzw. durch Stimmübertragungen und per Email übermittelte Stimmen, beschlossen werden.

Schäftlarn, den 02.03.2023